

**Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA Rehna),  
Bekanntmachung Genehmigungsbescheid**

**Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) vom 22.12.2025**

Die KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG (Sitz: Schwerin) erhielt mit Datum vom 03.12.2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 64/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150-5.6 MW mit einer Gesamthöhe von 241 m, einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW an nachfolgend genannten Standorten:

Gemeinden Groß Siemz, Rehna (Stadt), Königsfeld, Roduchelstorf					mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Groß Siemz	Torisdorf	1	110	33234965,668	5970027,288
WKA 2	Roduchelstorf	Rabendorf	1	123	33235245,952	5969869,788
WKA 3	Groß Siemz	Torisdorf	1	145, 146	33235062,471	5969486,570
WKA 4	Rehna (Stadt)	Falkenhagen	1	4	33235507,313	5969404,673
WKA 5	Rehna (Stadt)	Falkenhagen	1	73	33234759,239	5968546,958
WKA 6	Königsfeld	Klein Rünz	1	29, 65, 76	33234568,343	5968139,930
WKA 7	Königsfeld	Klein Rünz	1	33	33234522,303	5967683,161
WKA 8	Roduchelstorf	Cordshagen	1	11	33236784,708	5969874,311
WKA 9	Königsfeld	Klein Rünz	1	81	33234996,931	5967570,145
WKA 10	Königsfeld	Klein Rünz	1	130, 131	33235513,089	5967147,113

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4. (ausgenommen C.III.4.21 bis C.III.4.23), C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9., C.III.10 und C.III.11 wird angeordnet.
4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V ergeht für die unmittelbaren Beeinträchtigungen von 268 m<sup>2</sup> Baumhecke (BHB), 116 m<sup>2</sup> Strauchhecke mit Überschirmung (BHS) sowie 51 m<sup>2</sup> Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern (VSZ).
5. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Höhe von 27,9296 ha (279.296 m<sup>2</sup>) Kompensationsflächenäquivalenten (KFA) geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
6. Die Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald nach § 20 Abs. 2 LWaldG M-V, wird für den Anlagenstandort der WKA 2,5,6 und 10 erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BlmSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **23.12.2025** bis einschließlich **06.01.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Rehna“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekanntgemacht und zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-) Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.